

# Alternative für Deutschland

Landesverband Baden Württemberg

Landesschiedsgericht



Landesschiedsgericht BW  
D-79098 Freiburg  
Kaiser-Joseph-Straße 273  
Telefon 0761/ 701 447  
Telefax 0761/ 701 448  
E-Mail: ra.mandic@raeknapp.de

Dubravko Mandic • Kaiser-Joseph-Straße 273 • 79098 Freiburg

Landesverband Baden-Württemberg  
Alternative für Deutschland

**Az.:** 00561/13

## Urteil

In der Schiedsgerichtssache

**Landesvorstand des Landesverbandes Baden-Württemberg  
der Alternative für Deutschland, vertreten durch den Landesvorstand,  
dieser vertreten durch Herrn Bernd Kölmel und Prof. Dr. Jens Zeller  
Heilbronner Straße 150, 70191 Stuttgart**

- Antragsteller -

**Elias Mößner, Bahnhofstraße 7a, 79241 Ihringen**

- Antragsgegner -

wegen Ausschluss aus der Partei Alternative für Deutschland und ihren Untergliederungen.

Das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg hat nach parteiöffentlicher mündlicher Verhandlung vom 16.11.2013, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landesschiedsgericht Dubravko Mandic  
als Vorsitzender

Richter am Landesschiedsgericht Alexander Becker  
als Beisitzer

Ersatzrichter am Landesschiedsgericht Walter Schupeck  
als Beisitzer

Bernd Kölmel und Elke Fein  
als Vertreter des Landesvorstands - Antragsteller

Elias Mößner  
Antragsgegner

**für                    Recht                    erkannt**

- Der Antragsgegner wird aus der Partei Alternative für Deutschland und ihren Untergliederungen ausgeschlossen.

Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei Alternative für Deutschland und ihren Untergliederungen.

In den letzten Monaten ist der Antragsgegner mehrfach durch provokante Korrespondenz aufgefallen. Dies äußerte sich unter anderem in fortdauernden öffentlichen Angriffen auf den Landesvorstand, dessen Autorität und Reputation der Antragsgegner zu untergraben suchte, in öffentlichen Beleidigungen von AfD-Mitgliedern und im Beschreiten des Rechtsweges gegen den Landesvorstand.

Mit Schreiben vom 10.10.2013 hat der Antragsteller dem Antragsgegner den Entwurf des Antrags auf Ausschluss zugestellt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 17.10.2013 nahm der Antragsgegner Stellung. Seine Stellungnahme versandte er über einen relativ großen E-mail-Verteiler, so dass der Inhalt dadurch auch auf die Internetplattform Facebook gelangte und in mindestens einem Netzblog publik gemacht wurde. Der Antragsgegner selbst verlinkte diese Veröffentlichungen wiederum auf seiner Facebook-Pinnwand. In der Stellungnahme wurden Mitglieder des Landesvorstandes mit Ausdrücken wie „Loser“, „Pfeife“, „Sitzpisser“, „Weicheier“, „dreckiger falscher Fuffziger“, „Verbrecher“, „Zecke“ und „Dampfbacken“ belegt.

Der Antragsteller behauptet, der Antragsgegner sei inzwischen in so vielfältiger Weise parteischädigend aufgetreten, dass es nunmehr erforderlich sei, diesen aus der Partei auszuschließen, um weiteren schwerwiegenden Schaden von der Partei abzuwenden. Sehr schwer soll wiegen, dass der Antragsgegner nach Aufstellung der Landesliste, bei welcher er selbst nur einen der letzten – aussichtslosen - Plätze belegt habe, versucht haben soll, durch Wahlanfechtungen vor dem Landesschiedsgericht und durch Beschwerden bei der Landeswahlleiterin eine Neuaufstellung derselben zu erreichen. Dabei soll der Antragsgegner bewusst den Wahlantritt der AfD zur Bundestagswahl aufs Spiel gesetzt haben. Als besonders verwerflich sei es anzusehen, dass er sich dabei bewusst auf falsche Tatsachenbehauptungen gestützt habe, um die Chancen für eine erfolgreiche Wahlanfechtung vor dem Landesschiedsgericht und der Wahlleiterin zu erhöhen.

Der Antragsteller trägt weiter vor, dass das renitente Verhalten des Antragsgegners den Landesverband gezwungen habe, erhebliche Ressourcen während der heißen Wahlkampfphase

dafür zu verschwenden, die falschen Tatsachenbehauptungen zu widerlegen, den Rufschaden der Partei intern wie extern zu beheben und die erst durch den Antragsgegner angestoßenen Anfragewellen von Mitgliedern abzuarbeiten. Der Antragsgegner habe sich unter anderem auch bewusst die Unterminierung der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers zum Ziel gesetzt. Als Mittel dazu habe er sich eine Strategie der öffentlichen Desavouierung ihm unliebsamer Vertreter gewählt. Dabei habe er eine Verhaltensweise und Sprache an den Tag gelegt, die man sonst nur außerhalb bürgerlicher Kreise finde. Der Antragsgegner vermeide im Rahmen dieser Strategie bewusst sachliche Kritik, sondern provoziere zielgerichtet durch vulgäre Ausdrucksformen und persönliche Beleidigungen.

Ferner behauptet der Antragsteller, der Antragsgegner sei nur deshalb zur vermeintlichen Beilegung des zwischen ihm und dem Antragsteller schwelenden Streits einen Vergleich, durch welchen er in den Landesvorstand kooptiert worden wäre, eingegangen, um später vorsätzlich vertrauliche Informationen aus Vorstandssitzungen öffentlich machen zu können. Der Antragsteller gibt an, dass bisher immer wieder Versuche unternommen worden seien, um mit dem Antragsgegner eine konstruktive Zusammenarbeit zu ermöglichen. Dies sei jedoch daran gescheitert, dass zivilisierte Umgangsformen des Gegenübers den Antragsgegner nur dazu ermuntern hätten, seine Provokationen bis ins Unerträgliche zu steigern. Einsichtsfähigkeit hingegen scheine bei dem Antragsgegner völlig zu fehlen. Auch deswegen sehe der Antragsteller die Vertrauensbasis nun völlig zerstört, so dass eine künftige Zusammenarbeit mit dem Antragsgegner nicht möglich sei.

Der Antragsteller stellt den Antrag aus der Antragschrift vom 19.10.2013

Der Beklagte beantragt Abweisung.

Der Antragsgegner wendet ein, dass der Antragsteller zum Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds nicht antragsberechtigt sei. Antragsberechtigt sei nur der unterste Gebietsverband.

Weiterhin wendet der Antragsgegner ein, dass er durch den Versuch den Wahlantritt der AfD-Baden-Württemberg zu verhindern nicht den Schaden der Partei im Sinne hatte, sondern lediglich den Rechtsweg beschritten habe, was man ihm nicht vorwerfen könne. Außerdem galten seine Angriffe nicht der Partei, sondern einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes. Ebenso wendet der Antragsgegner ein, dass durch seine Behauptungen, auch wenn diese öffentlich waren, kein Schaden eingetreten sei, da man ihn außerhalb der Partei nicht kenne und somit egal sein könne, ob seine Behauptungen nun der Wahrheit entsprächen oder nicht.

Im Übrigen widerspricht der Antragsgegner der Behauptung in seiner Stellungnahme vom 17.11.2013 handele es sich um Beleidigungen, vielmehr handele es sich dabei um Tatsachenbeschreibungen, die keine Wertungen enthielten, respektive Tatsachenbehauptungen innerhalb einer Grauzone, da die Beleidigungen immer in Verbindung mit gerechtfertigten Vorwürfen erfolgt seien. Außerdem seien die Beleidigungen lediglich als Antwort auf die Eröffnung des Parteiausschlussverfahrens zu verstehen, welches dieser als groben Undank werte, nachdem man bisher alles so lange hingenommen habe. Insofern sehe sich der Antragsgegner gerechtfertigt entsprechende Beleidigungen zu äußern. Überhaupt seien alle Beleidigungen in Zusammenhang erfolgt. Insbesondere bei dem Vorfall mit J. H. habe es sich um wechselseitige Beleidigungen gehandelt und diese dürften in einem Ausschlussverfahren daher keine Rolle spielen.

Zum vorsätzlichen Bruch des Vertrauens als beigeordnetes Mitglied im Landesvorstand erwidert der Antragsgegner, dass man ihm dies nicht vorwerfen könne, da er nur die Absicht gehabt habe, Fehlinformationen des Landesvorstandes öffentlich zu kommunizieren, wozu jedes Landesvorstandsmitglied ohnehin verpflichtet sei.

Im Übrigen vertritt der Antragsgegner die Ansicht, dass analog zu anderen Rechtsgebieten, wie

beispielsweise dem Arbeitsrecht, zuerst eine Abmahnung hätte erfolgen müssen und somit der Antrag auf Ausschluss auch aus diesem Grund unverhältnismäßig sei.

Mediationsversuche von Seiten des Antragstellers habe es nicht gegeben.

Mit Beschluss vom 07.10.2013 hat der Landesvorstand beschlossen, ein Ausschlussverfahren gegen den Antragsgegner einzuleiten. Mit Brief vom 10.10.2013 wurde der Antragsgegner hierüber unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit E-mail vom 13.10.2013 wurde beim Landesschiedsgericht der Antrag auf Eröffnung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner eingereicht. Mit E-mail vom 18.10.2013 nahm der Antragsgegner Stellung zu den gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen. Der Antragsteller erweiterte die Begründung seines Antrags mit E-mail vom 19.10.2013. Mit E-mail vom 23.10.2013 eröffnete der Vorsitzende Mandic das Verfahren unter dem Aktenzeichen 00561/13 Landesverband ./.. Mößner. Mößner nahm wiederholt Stellung mit E-mail vom 30.10.2013. Am 07.11.2013 lud Richter Becker telefonisch zur mündlichen Verhandlung am 16.11.2013 in Freiburg, Kaiser-Joseph-Str. 273. Zugleich wurden beide Streitparteien über die Verhinderung von Richter Kuhs und dessen Vertretung durch Ersatzrichter Schupeck, unterrichtet. Einwände gegen die gesamte Besetzung des Gerichts wurden nicht erhoben. Bei der mündlichen Anhörung am 14.11.2013 trat der Antragsgegner ohne Rechtsbeistand auf. Der Antragsteller wurde durch Bernd Kölmel und Dr. Elke Fein vertreten. Die Gäste Hansjörg Weiers-Willmann, Julian Heidenreich und Frank Lobstedt wurden zugelassen, und im Verlauf als Zeugen gehört.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beiden Schriftsätze des Antragstellers vom 19.10.2013 und 10.06.2013 sowie die des Antragsgegners vom 17.10.2013, vom 30.11.2013 und auf das Sitzungsprotokoll vom 16.11.2013 verwiesen.

## **Begründung**

Der Antrag auf Ausschluss aus der Partei Alternative für Deutschland und ihren Untergliederungen ist zulässig und begründet.

I.

Der Landesvorstand ist vorliegend antragsberechtigt, weil gem. § 8 II Bundessatzung der Alternative für Deutschland der jeweils zuständige Gebietsverband neben dem Bundesvorstand einen Antrag auf Ausschluss stellen kann. Dies ist dahin auszulegen, dass im Land Baden-Württemberg, dessen Satzung auf die Bundessatzung verweist, entsprechend neben dem Kreisvorstand auch der Landesvorstand einen Antrag auf Ausschluss stellen können soll. Der Einwand des Antragsgegners, dass ein förmlicher Beschluss des Kreisvorstandes des Breisgau-Hochschwarzwaldkreises nicht vorliege, kann insofern dahinstehen.

II.

Hätte der Antragsgegner vorsätzlich den Wahlantritt der AfD zu verhindern versucht, hätte dieser gegen die Grundsätze einer jeden politischen Partei verstoßen. Im Eintrittsfall einer Verhinderung wäre somit auch ein größtmöglicher denkbarer Schaden für eine politische Partei entstanden.

Das Gericht kann der Argumentation des Antragstellers jedoch nicht folgen, der Antragsgegner hätte vorsätzlich durch das Beschreiten des Rechtsweges versucht, den Wahlantritt der AfD zu verhindern und somit vorsätzlich gegen Grundsätze der Partei verstoßen. Obwohl der Antragsgegner, laut eigener Aussage, wissentlich in Kauf nahm, dass durch seine Beschwerden

der Landesverband Baden-Württemberg möglicherweise nicht zur Bundestagswahl hätte antreten dürfen, war dies nicht die Intention seiner Handlungen. Das Beschreiten des Rechtsweges an sich kann dem Antragsgegner also nicht dahin ausgelegt werden, dass er gegen die Grundsätze der Partei verstoßen habe.

Ob seine dabei getätigten Aussagen, sowohl öffentlich wie auch der Landeswahlleiterin gegenüber, wissentlich die Unwahrheit verlautbarten, kann das Schiedsgericht vorliegend nicht klären. Ferner mangelt es vorliegend an einem entsprechend § 10 Abs. 4 PartG für die Partei erheblichen Schaden, da der Antragsgegner mit seinen Beschwerden in jeder Instanz gescheitert ist und es somit zumindest keine formalen Konsequenzen für den Wahlantritt des Landesverbandes gab. Der Rufschaden für die AfD wird damit einhergehend als gering eingeschätzt, da der Antragsgegner von den öffentlichen Medien in diesem Zusammenhang weitestgehend ignoriert wurde. Innerhalb der Partei verbreitete der Antragsgegner zwar Verunsicherung, deren negative Auswirkungen können jedoch nicht bemessen werden und so als Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung taugen. Das Gleiche gilt für einen potentiellen Schaden und auch für den erhöhten Aufwand an Ressourcen. Hierin teilt das Gericht die Auffassung des Antragsgegners, dass auch die Administration renitenter Mitglieder zum genuinen Aufgabenfeld eines Landesvorstandes gehört und Mehrarbeit somit nicht retrospektiv als erheblicher Schaden für die Partei, sondern vorausschauend als kalkulierbares Risiko zu werten sei.

### III.

Durch einen Bruch der Vertraulichkeit in seiner Funktion als beigeordnetes Mitglied des Landesvorstandes hätte der Antragsgegner nur dann einen Satzungsverstoß oder einen Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei begehen können, wenn dieser Grundsatz auch formal Gültigkeit hätte. Eine solche Norm besteht in den durch Mitgliederversammlungen verabschiedeten Normensammlungen der AfD im Gegensatz zu anderen Parteien (so z.Bsp im § 12 des Statuts der CDU) indes gerade nicht.

Darüber hinaus ist die nachgelegte Absichtserklärung des Antragsgegners allein nicht sanktionsfähig, da ein tatsächlicher Schaden faktisch nicht eintreten konnte, weil der Antragsgegner nie an Vorstandssitzungen teilgenommen hatte. Somit kann auch die erst im Nachhinein abgegebene Erklärung nicht auf ihre Ernsthaftigkeit überprüft werden und könnte ebenso gut eine erst im Nachhinein zur Profilierung ausgedachte substanzlose Retourkutsche als Reaktion auf die Enthebung aus dem Amt gewesen sein.

### IV.

Es ist unstrittig, dass der Antragsgegner vorsätzlich und mehrfach provokante Angriffe auf Mitglieder des Landesvorstandes unter Zuhilfenahme möglichst großer parteiinterner E-mailverteiler ausführte. Der Antragsgegner nahm bei der Verwendung größtmöglicher E-mailverteiler und bei der Nutzung der Internetplattform Facebook zur Verbreitung seiner Ausfertigungen auch stets billigend in Kauf, dass nicht nur die Parteiöffentlichkeit, sondern auch die interessierte breite Öffentlichkeit seine Ausführungen hätte rezipieren können, was wiederum mehrfach geschehen ist. Diese Handlungsweisen nahmen in ihrer Intensität bis zum Höhepunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme vom 17.10.2013 stetig zu, gerichtsbekannt Mediationsversuche blieben ohne Erfolg. Dabei nahm der Antragsgegner weder Rücksicht auf das besonders schützenswerte Interesse der Partei im Vorwahlkampf eine möglichst geordnete Außendarstellung zu erreichen und eine möglichst motivierende innere Geschlossenheit zu erreichen, noch auf das persönliche Bedürfnis von Parteimitgliedern sich nicht mit beleidigenden und pöbelhaften, sondern lediglich mit sachlichen Vorwürfen auseinander setzen zu wollen.

Der Antragsgegner gab selbst an, dass dieses Verhalten lange geduldet worden ist, jedoch bekräftigt der von allen Landesvorstandsmitgliedern getragene vorliegende Antrag auf Ausschluss, sowie die Stellungnahme der Vorstände des Kreisverbandes Breisgau-Hochschwarzwald, welche den Antrag auf Ausschluss ebenfalls mittragen, den Eindruck, dass für alle direkt Betroffenen das

Maß des Zumutbaren weit überschritten ist und eine künftige mögliche Zusammenarbeit unerwünscht und unmöglich ist.

Unstreitig gestellt wurden ebenso die vom Antragsteller in der Antragsbegründung aufgeführten Beleidigungen. Im Einzelnen liegen dem Ausschlussantrag folgende, exemplarisch ausgewählte Beleidigungen zugrunde (die Adressaten der Beleidigungen werden im Folgenden nicht immer namentlich erwähnt):

1. 22.09.2013 äußerte er gegenüber einem Parteimitglied im Rahmen eines facebook-chats mit einer Mehrzahl von Teilnehmern:  
*„Die Quelle aus der Du trinkst heißt: Ärschelecken. Aber da Du Dir nur schmutzige Darmausgänge suchst, hast Du leider so viel eklige Ausschlüge und so eine unreine Haut. Aber es gibt massig AfDler, die trinken reines Gebirgswasser. Und da diese Quellen rein sind, ziehen sie immer mehr Mitglieder an. Man steht halt nicht so sehr im Rampenlicht, aber die Luft ist ungemein besser. :-D“*
2. Gegenüber dem gleichen Mitglied am 23.09.2013 im privaten chat:  
*„ Du elende Pfeife! Du widerlicher Wurm! Du bist an Erbärmlichkeit nicht zu unterbieten! Schau in den Spiegel und kotze oder beseitige alles, was Dich auf Deine Kriechernatur hinweist. Du bist den Pussyweg gegangen! Richtige Männer stellen sich Ihren Abgründen. Was für eine traurige Existenz..“*
3. auf facebook für eine Vielzahl einsehbar:  
*„Wie wäre es wenn Sie mal auf ihre Eier hören und ihr Gesicht zeigen? ... Aber wahrscheinlich kommt da keine Stimme aus der Hose. Warum wohl?“*

Das Ausschlussverfahren selbst führte beim Antragsgegner nicht etwa zu einem sofortigen Umdenken. Seine Stellungnahme weist durchgängig einen sehr provokanten Duktus („was für eine dämliche Frage!“, „meine Fresse!“, „machen Sie sich nur weiter lächerlich!“, auf. Dieser ist nicht als beleidigend zu werten, spielt aber für das Gericht hinsichtlich der Beurteilung der Einsichtsfähigkeit des Antragsgegners eine wichtige Rolle. Der Antragsgegner bedient sich auch in der Stellungnahme besonderer Formen der Desavouierung. So geht er stellenweise bestimmte Parteimitglieder nicht direkt an, sondern erweckt beim Leser Vorstellungen, welche die so dargestellten lächerlich zu machen im Stande sind. Beispiele:

1. *„Wo ist denn bitte der "schwere Schaden"? Habe ich Nacktbilder von Fein und Geiger bei einer SM-Sexorgie mit Kavierspielchen verbreitet? Oder habe ich öffentlich bekannt gemacht, dass Rittaler mal einen Opa hatte, der Sturmführer bei der SS war? Oder habe ich das Gerücht verbreitet, der Biobauer Schneider esse, wenn keiner zuschaut, Eier aus Legebatterien und Fleisch aus strenger "Halal" Schlachtung? Oder habe ich der Presse gesteckt, dass Kölmel als Beamter sieben Stunden seines Arbeitstags mit Schlaf und Kaffeepausen verbringt, während er in der restlichen Zeit seine Frau mit einem goldgelockten Praktikantenbub betrügt?“*
2. *„Geben Sie es zu! Sie haben schon genug an der Legalität rumschlawinert, da haben Sie sich doch auch den passenden Ruf verdient! Ich stehe Ihrem kleinen, zornigen, inneren Kind nicht im Wege! Lassen Sie Ihrer Wut und Ihrem Hass freien Lauf! Machen Sie eine Urschreithherapie! Seien Sie mal böse! Ganz ehrlich: der Ausschlussbeschluss war doch ein reiner Orgasmus für Sie alle, oder? Tolles Gefühl auszuteilen, oder? Ja, da fühlt sich das innere Kind gut. Da kann das arme gekränkte Wesen endlich seine Wehwehchen verarbeiten. Endlich fühlt es sich groß und mächtig. Fragt sich allerdings für wie lange..“*

Die Stellungnahme des Antragsgegners enthielt auch wieder tatbestandliche Beleidigungen:

1. *„Ein solch bejammernswerter Haufen drittklassiger Hinterbänkler könnte nicht einmal einen Kaninchenzüchterverein führen; noch nicht einmal die GardenCoop! Jeder Vereinschef im kleinsten Kuhdorf hat mehr Führungsqualitäten als Sie! Dort wird miteinander geredet, statt in der Manier totalitärer Staaten Diskussionen unterdrückt.“*
2. *„In einem solchen Fall aber versucht der liebe Kölmel diese Meinungen in der Partei flach zu halten, „da dies noch nicht beschlossen sei“! Was für eine Pfeife! Der Mann kann doch nichts anderes als wie der liebe Onkel am Spielplatz mit den Ohren zu schlackern und jedem lieb zureden. Ich will mal sehen, ob der Mann den Mumm hätte, den Grünen in Podiumsdiskussionen die Kinderfickerlobby von einst (durch Strafrechtsänderungen) und heute (durch frühkindlichen Aufklärungsunterricht „mit 6 praktischen Übungen“ „begleitet von ausgebildeten Sozialarbeitern“) der Sozialpädagogenpartei verbal um die Ohren zu klatschen. Stattdessen guckt er lieber mit Hundeblick in die Runde, um dann eine Weile zu reden und dennoch nichts zu sagen!“*
3. *„Die Leute haben nicht mal den Mumm offen zu zeigen, dass Sie mich hassen. Das ist an Erbärmlichkeit nicht mehr zu unterbieten. Aber ich tippe mal darauf, dass sich die feigen Sitzpisser Kölmel, Fein, Geiger, Schneider und Rittaler hinter dem Kollektiv verstecken.. Outet Euch, Ihr Weicheier!“*

Die Verteidigung des Antragsgegners hinsichtlich der Beleidigungsvorwürfe bestand im Wesentlichen darin vorzutragen, er habe in der Sache Recht, auch wenn er in der Ausdrucksform vielleicht zu weit gegangen sei. Das Gericht hat es ausdrücklich dahin stehen lassen, ob der Landesvorstand in der Gründungsphase des Landesverbandes immer rechtens agiert hat. Wenn ein Parteimitglied irgendwo in der Partei Unrecht wittert, so ist es deshalb keinesfalls berechtigt jeglichen bürgerlichen Anstand über Bord zu werfen. Die Gefahr ist, dass durch derlei Eskalation, der Umgangston in der Partei sich dermaßen verschlechtert, dass weite Teile der Parteibasis sich zurückziehen, weil sie sich nicht auf ein für sie unerträgliches Niveau ziehen lassen möchten. Eine Partei ist eine Gruppierung von Menschen, die wie alle anderen auch an bestimmte soziale Rahmenbedingungen gebunden ist. Das Zusammenleben der Mitglieder darf nicht durch Verhaltensweisen, die für andere untragbar sind, gestört oder gar unmöglich gemacht werden. Soziale und psychische Voraussetzungen dieser Art sind in Meinungsorganisationen wie Parteien wichtiger als in solchen Organisationen, die auf Interessen oder gar auf Zwang gegründet sind. Wer zum Beispiel gegen Bezahlung Mitglied einer Organisation ist, typischerweise also in seiner beruflichen Tätigkeit, ist eher geneigt, manches hinzunehmen, als das Mitglied in einer freiwilligen Organisation, die auf meinungsmäßige Übereinkunft gegründet ist. Stilfragen, symbolische Handlungen, integrative oder klimatisch vergiftend wirkende Handlungen verdienen deswegen in einer Partei volle Aufmerksamkeit. Im Parteiengesetz können solche funktionalen Voraussetzungen im Begriff der "Ordnung der Partei" angesiedelt werden. Der Begriff der inneren Ordnung bezeichnet die Gesamtheit derjenigen ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der einzelnen Parteimitglieder, deren Beachtung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten inneren Zusammenlebens angesehen wird. Ein anschlussfähiger Verstoß gegen die Ordnung der Partei ist demnach auch das nachhaltige Zuwiderhandeln gegen das Prinzip der Parteisolidarität, schwerer Vertrauensbruch und grundlose oder provokatorische Angriffe gegen die eigene Partei oder gegen Vorstands- und andere Parteimitglieder. Dies bedeutet einerseits, dass jede im Bereich des Art. 5 GG liegende Äußerung statthaft ist, es sei denn, dass sie, den sachlichen Zweck überschreitend, bewusst auf die Störung des Vereinslebens oder auf eine sonstige Schädigung der Partei gerichtet ist.

Darüber hinaus ist die Selbstdarstellung einer Partei in der Öffentlichkeit ein bestandserhaltendes und schützenswertes Interesse und beileibe keine sekundäre Größe. Bösertige öffentliche Kritik an der eigenen Partei, an führenden Repräsentanten und Ähnliches kann deswegen durchaus geeignet sein, den Parteiausschluss zu begründen. Öffentliche Kritik an der Partei per se ist jedoch

nicht geeignet einen Ausschluss zu rechtfertigen, vielmehr kommen auch hier Stilfragen zur Geltung.

Erschwerend wirkt sich in beiden Fällen der Zeitpunkt unmittelbar vor einer Wahl aus, da es wichtige Ziele einer Partei sind, die eigenen politischen Vorstellungen zu verwirklichen und eine Vielzahl von Wählern für sich zu gewinnen. Aktivitäten der Partei, die auf die Gewinnung von Wählerstimmen in einem Wahlkampf abzielen sind daher besonders schützenswert und Verhaltensweisen die diese Aktivitäten gefährden oder beschädigen daher auch mit einem besonders strengen Maßstab zu bewerten.

V.

Da es aufgrund bisheriger Erfahrungen mit dem Antragsgegner ebenso wenig plausibel erscheint, dass dieser seine provokatorischen Angriffe unterlassen wird oder das Niveau seiner Veröffentlichungen bürgerlichen mitteleuropäischen Standards anpassen kann, erscheint ein Ausschluss als einzige mögliche Konsequenz, um eine Befriedung innerhalb des Landesverbandes herbeizuführen, Parteimitglieder vor weiterer öffentlicher Schmähkritik zu schützen und das Bestandsinteresse des Landesverbandes zu sichern.

D. Vorsitzende  
Dubravko Mandić

Alexander Becker

Walter Schupeck